



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DIE BEAUFTRAGTE FÜR CHANCENGLEICHHEIT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich

Landesanstalt für Umwelt

Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen
– Abteilungen 2 und 5 –

Wirtschaftsministerium
Städtetag
Gemeindetag
Landkreistag

Versand per E-Mail

Stuttgart 30.04.2021


Name Katharina Buchmaier

Durchwahl 2054

E-Mail katharina.buchmaier@um.bwl.de

Aktenzeichen 72-8830.40-02/55

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Eintragungen im Kompensationsverzeichnis und Übermittlungspflicht der Gemeinden
nach § 18 Abs. 2 NatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen nachfolgende Hinweise zum Kompensationsverzeichnis und dem Umgang mit den Übermittlungs- bzw. Eintragungspflichten nach § 18 Abs. 2 und 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) geben:

1. Zuständigkeit und Inhalt des Kompensationsverzeichnisses

§ 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt die Führung eines Kompensationsverzeichnisses bundesweit vor. Die nähere Ausgestaltung ist den Ländern vorbehalten, vgl. 17 Abs. 11 BNatSchG. In Baden-Württemberg gilt hierzu seit 1. April 2011 die Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO), die auf § 23 Abs. 8 des NatSchG vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) basiert.

Im aktuellen NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert mit Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250), ist das Kompensationsverzeichnis in § 18 geregelt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 NatSchG wird das Kompensationsverzeichnis von den unteren Naturschutzbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) geführt.

Inhalte des Kompensationsverzeichnisses sind gemäß § 1 KompVzVO

- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG** einschließlich Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Ökokonto-Verordnung (ÖKVO), die einem **naturschutzrechtlichen Eingriff** zugeordnet sind sowie
- **Naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen** nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Bei Kompensationsmaßnahmen, die zugleich Kohärenzsicherungsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nach § 34 Abs. 5 BNatSchG oder CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darstellen, sind ergänzende Angaben hierzu aufzunehmen, vgl. § 2 Abs. 2 KompVzVO.

Gemäß § 6 KompVzVO gilt, dass vorgenannte naturschutzrechtliche Maßnahmen **seit 1. April 2011** in das Kompensationsverzeichnis einzutragen sind. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, die vor dem 1. April 2011 festgelegt bzw. durchgeführt wurden, können freiwillig in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, sind jedoch nicht im öffentlichen Verzeichnis einsehbar.

2. Übermittlungspflicht der Kommunen nach § 18 Absatz 2 NatSchG

Von den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Maßnahmen zu unterscheiden sind die in § 18 Abs. 2 NatSchG aufgeführten **bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen**.

§ 18 Abs. 2 NatSchG lautet in seiner aktuellen Fassung:

*„Zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis **übermitteln die Gemeinden der unteren Naturschutzbehörde** die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 BauGB und § 200a BauGB, **soweit** diese außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf*

von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.“

Eine entsprechende Mitteilungs- bzw. Übermittlungspflicht der Zulassungsbehörden und Gemeinden an die unteren Naturschutzbehörden ist **seit 1. Januar 2006** gesetzlich normiert (vgl. hierzu § 23 Abs.7 NatSchG „alt“; Seite 98, Artikel 6 der Drucksache 13/4768 vom 25. Oktober 2005 sowie Drucksache 15/6886 vom 12. Mai 2015 Seiten 91, 92 und 131).

Von der Formulierung „auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen“ sind auch die privaten, zugunsten der Gemeinde dinglich gesicherten Flächen erfasst.

Ökologische Aufwertungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche (dem zu überbauenden Bereich des Bebauungsplans) bzw. im Eingriffsbereich des Bebauungsplans werden nicht berücksichtigt, da sie naturschutzfachlich eher von geringem Interesse sind und insoweit keine Probleme mit Doppelbelegungen zu erwarten sind.

Zur Vereinfachung soll die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die untere Naturschutzbehörde elektronisch erfolgen (vgl. S. 55 der Drucksache 16/8272 vom 17. Juni 2020).

Da die oberste Naturschutzbehörde von der Ermächtigung des § 18 Abs. 3 NatSchG bislang keinen Gebrauch gemacht hat, hat die untere Naturschutzbehörde die Angaben zu bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen derzeit (noch) nicht im öffentlich einsehbaren Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Hiervon unberührt ist die Verpflichtung der Gemeinden, die Angaben an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3. Geplante Novellierung der KompVzVO und Eintragungen

Die oberste Naturschutzbehörde plant, die aktuelle KompVzVO auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 3 NatSchG zu novellieren. Zukünftig sollen weitere Maßnahmen/Eintragungen (u.a. vorgenannte bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Natura 2000, Artenschutz, Ersatzzahlungen etc.) im Kompensationsverzeichnis erfasst werden. Hierbei sollen auch das Verfahren und die zu übermittelnden Angaben konkretisiert werden.

Aktuell liegen demnach weder zu **§ 18 Abs. 2 NatSchG** (bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) noch zu **§ 18 Abs. 3 NatSchG** (weitere Eintragungen) die not-

wendige EDV-Anwendung und die novellierte Verordnung vor. **Eine Eintragung dieser Maßnahmen** im bestehenden Kompensationsverzeichnis **noch vor dem Inkrafttreten der geplanten novellierten KompVzVO ist nicht vorgesehen.**

Unabhängig davon bietet die Landesanstalt für Umwelt (bereits seit 2011) im Hinblick auf die Bauleitplanung zwei webbasierte elektronische Abteilungen im Rahmen der Fachanwendung Kompensationsverzeichnis an, die die Gemeinden freiwillig nutzen können (z.B. um der kommunalen Verpflichtung zur Übermittlung der in § 18 Abs. 2 NatSchG aufgeführten Daten nachzukommen).

Dies sind:

- Abteilung „Ausgleich nach BauGB“
- Abteilung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Baugesetzbuch“

Das Benutzerhandbuch zur Anwendung dieser Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ ist auf folgender Internetseite unter dem Punkt „Materialien“ zu finden: [Benutzerhandbuch Kompensationsverzeichnis & Ökokonto](#).

Sofern die aktuell zur Verfügung stehenden Funktionalitäten der Anwendung als unzureichend erachtet werden, können die unteren Naturschutzbehörden auch eigene Listen führen, wobei nicht garantiert ist, dass eigene Listen mit der zukünftigen EDV-Anwendung kompatibel sein werden. Eine Abstimmung zwischen unterer Naturschutzbehörde und Gemeinde zur gewählten verfahrensmäßigen Abwicklung ist zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Lorho